

## Das Verhängen der Schaufenster während der Sonntagsruhe.

Von Carl Marfels.

Wir leben in einer Periode, die sich durch Schaffung neuer Gesetze in hohem Masse auszeichnet. Mit den bekannten zehn Geboten, die der grösste Gesetzgeber des Alterthums der Menschheit gegeben hat, weiss diese schon längst nicht mehr auszukommen; er würde zweifellos staunen, wenn er sähe, wie herrlich weit wir es in dieser Beziehung im Laufe der Jahrtausende gebracht haben, und in welchem Zuge unser Zeitalter ist, den dicken Gesetzesbänden mit ihren Fussangeln und Fallstricken, in denen sich meistens der Arglose fängt, während der Geriebene sich klug hindurchzuwinden weiss, noch weitere Bände anzureihen. Die Menge, die nur Aeusserlichkeiten sieht, ohne sich um tiefer liegende Ursachen zu kümmern, glaubt, sich die grössten Dienste zu leisten, indem sie jede unangenehme Erscheinung durch ein neues Gesetz zu bekämpfen sucht und in dieser Art auf Symptome loskurirt. Der Erfolg ist natürlich auch danach. Es ist unausbleiblich, dass hierdurch Beschränkungen der persönlichen Freiheit immer mehr Platz greifen. Bei näherem Zusehen wird man gewahr werden, dass hinter den meisten dieser Gesetze das Streben steht, den harten Daseinskampf durch kleinliche Mittel zu mildern, durch Palliativmittel, die im Grunde genommen nur den guten Willen der Regierung zeigen sollen und in ihrer Wirkung ungefähr den Beruhigungsmitteln der Aerzte gleichen.

Unter den Gesetzen und Polizeiverordnungen dieser Richtung, die zahlreich sind wie der Sand am Meer, befinden sich manche, deren Zwecke überaus dunkel sind. Eine solche Verordnung bildet u. A. diejenige über das Verhängen der Schaufenster an den Sonntagen.

Schon oft haben wir uns die Frage vorgelegt, was man eigentlich mit dieser Vorschrift bezwecken will. Will man den unschuldigen Genuss, den ein schön arrangirtes Schaufenster dem Passanten gewährt, in puritanischer Strenge untersagen? Will man das lustige Gepräge, das einer Strasse durch abwechselnde Auslagen gegeben wird, als Sonntagsentheiligung vermeiden? Es gäbe da, dünkt es uns, doch viel störendere Schaustellungen! Oder sucht man des Sonntags mit Gewalt eine Stadt zu verunzieren und zu ihrem Nachtheile zu verändern, indem man ihre Gewerbetreibenden zwingt, statt der anziehenden Schaufenster eintönige Rollläden oder Jalousien zu zeigen? Was immer der Grund dieser Forderung sein möge, wir haben ihn bis jetzt nicht ergründen können.

Nun gehört aber ein Schaufenster zu den Kapitalien eines Ladenbesitzers und zu denjenigen Objekten seines Betriebes, die ihm die Gewinnung seines Unterhaltes bedeutend erleichtern können. Kein Wunder, dass aus diesem Grunde und aus dem weiteren Umstände, dass in der deutschen Reichsgewerbeordnung ein klipp und klar ausgesprochenes derartiges Gebot nicht enthalten ist, häufig Meinungsverschiedenheiten zwischen der Polizeibehörde und den Geschäftstreibenden entstehen. Die erstere fasst die Bestimmungen über die Sonntagsruhe meist dahin auf, dass sämtliche Schaufenster während des ganzen Sonntags verhängt bleiben müssen; letztere erblicken in dem Verlangen der Polizei eine Beschränkung ihres Gewerbebetriebes, zu der sie sich gesetzlich nicht für verpflichtet halten.

Thatsächlich ist aber das Verhängen der Schaufenster in sehr vielen Städten — so auch in Berlin selbst — zur Gepflogenheit geworden. Dagegen haben in anderen Orten schon wiederholt Kaufleute die Hilfe des Gerichts gegen Strafmandate, die ihnen von der Polizeibehörde wegen unterlassenen Verhängens der Schaufenster auferlegt waren, mit Erfolg angerufen.

Ein derartiger Fall wird uns von Herrn Kollegen Heinr. Fricke in Rodenberg (S.-A.) berichtet. Derselbe war von der Polizeibehörde in eine Strafe von 1 Mark genommen worden, weil er es am Sonntag, den 13. Oktober vorigen Jahres unterlassen hatte, sein Schaufenster zu verhängen. Weniger um des geringfügigen Betrages willen, als vielmehr, um die Berechtigung oder Nichtberechtigung des Strafmandats durch Gerichtsspruch festzustellen, legte Herr Fr. Berufung gegen die Strafverfügung ein, worauf er in der Sitzung des Königl. Schöffengerichts zu Rodenberg vom 19. November freigesprochen wurde. Da dieser Fall für viele Kollegen von Interesse ist, so geben wir nachstehend den Wortlaut der diesbezüglichen Urtheils-Begründung wieder. Dieselbe lautet:

Gegen den Angeklagten ist von der hiesigen Ortspolizeibehörde Strafverfügung erlassen, weil er am Sonntag, den 13. Oktober 1895, während der Stunden der Sonntagsruhe das Schaufenster seines Ladens nicht vollkommen verhängt gehabt hat, sodass noch einige Verkaufsgegenstände zu sehen gewesen sind.

Der Angeklagte giebt diesen Thatbestand zu, leugnet aber, dass derselbe strafbar sei.

Er hat die Fol. 6 bis 9 bei den Akten befindlichen Bescheinigungen der Bürgermeister von Rinteln, Obernkirchen und Hessisch Oldendorf, sowie des Magistrates zu Hannover überreicht, um damit den Nachweis zu führen, dass das Nichtverhängen der Ladenfenster nicht strafbar sei.

Der § 41 a. cit., auf welchen die Polizeiverfügung Bezug nimmt, enthält ein solches Gebot nicht.

Die ministerielle Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 10. Juni 1892 (Amtsblatt von Cassel 1892, S. 151 fg.) schreibt sub V. No. 2 allerdings vor:

„Sie werden ferner anzuhalten sein, in den Schaufenstern oder in den Ladenthüren Verkaufsgegenstände während der Stunden, während welcher der kaufmännische Betrieb untersagt ist, nicht zur Schau zu stellen.“

doch diese Vorschrift bezieht sich auf die Konditoren, die Kleinhändler mit Branntwein, sowie andere Kaufleute, welche gleichzeitig eine Schankgenehmigung besitzen, findet also hier keine Anwendung, da ein Kaufmann dieser Kategorie hier nicht in Frage steht.

Da eine Strafe für den hier fraglichen Thatbestand nicht angedroht ist, musste, wie geschehen, Freisprechung erfolgen. —

Während also die Polizeibehörden der meisten Städte, wie wir schon weiter oben bemerkten, der Ansicht sind, dass die Schaufenster des Sonntags stets verhängt bleiben müssen, geht aus obigem Urtheil hervor, dass in den hessisch-nassauischen Städten Rinteln, Obernkirchen und Oldendorf, ebenso in der Stadt Hannover dieselbe Frage seitens der städtischen Behörden im verneinenden Sinne entschieden worden ist. Eine gesetzliche Bestimmung, welche das Verhängen der Schaufenster während der Sonntagsruhe gebietet, existirt in der That nicht. Auch die oben erwähnte ministerielle Anweisung vom 10. Juni 1892 bestimmt dies nicht allgemein, insbesondere nicht für Uhrmacher. Das in beschränktem Masse erlassene Verbot, nämlich für Konditoren und Kleinhändler in Branntwein, hat nur den Zweck, zu verhüten, dass diese Gewerbetreibenden, welche Speisen und Getränke zum sofortigen Konsum in ihren Läden verkaufen dürfen, Passanten anlocken, um Waaren zum Mitnehmen zu verkaufen. Sie sollen nicht, wie man sagt, „über die Strasse verkaufen“.

Es ist aber zulässig, dass durch Polizeiverordnungen das Verhängen der Schaufenster angeordnet wird und nur da, wo eine solche Verordnung erlassen ist, kann das Nichtverhängen der Schaufenster mit Strafe belegt werden. Diejenigen unserer Leser, welche Gewicht auf die Reklame legen, die ihnen an Sonntagen durch ihre Schaufenster erwachsen kann, mögen sich daher höheren Orts erkundigen, ob an ihrem Wohnplatze eine polizeiliche oder landrätliche Verordnung erlassen ist, die das Verhängen der Schaufenster gebietet. Ist eine solche Verordnung nicht speziell erlassen, so kann ihnen das Offenhalten ihrer Schaufenster an den Sonntagen nicht verwehrt werden.

## Die Prüfung an der Deutschen Uhrmacherschule.

Am 24. April fand in der Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags die Prüfung in der Deutschen Uhrmacherschule statt. Anwesend waren Herr Obermeister Schmidt der Dresdner Uhrmacher-Innung als Vertreter des Zentralverbandes, ferner von dem Berliner Verein Herr Hofuhrmacher Engelbrecht, zugleich als Vertrauensmann des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher. Ausser dem Aufsichtsrath der Schule und dem Stadtgemeinderathe waren ferner als Gäste anwesend die Herren F. Rosenkranz-Leipzig, W. Diebener-Leipzig, Uhrmacher Pfeiffer-Dresden und Rentier Krohn-Berlin.

Die Prüfung erstreckte sich auf folgende Fächer, wovon die ersten dreizehn von Dir. Strasser, das folgende von dem ersten Lehrer der Schule Herrn Hesse, und die letzten beiden von Herrn Volksschuldirektor Roth durchgenommen wurden.

Arithmetik (IV. Kl.) Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten.

Geometrie (IV. Kl.) Sätze aus der Planimetrie.

Arithmetik (III. Kl.) Gleichungen ersten Grades mit einer und zwei Unbekannten.

Geometrie (III. Kl.) Inhaltsbestimmungen und stereometrische Sätze.

Arithmetik (II. Kl.) Niedere algebraische Analysis, Reihen-Entwickelungen.

Geometrie (II. Kl.) Trigonometrie, Ankergangberechnungen.

Arithmetik (I. Kl.) Differential- und Integralrechnung. Bestimmung des freien Falles der Körper unter Berücksichtigung der Veränderlichkeit der Schwere.

Geometrie (I. Kl.) Kurven des ersten und zweiten Grades.

Mechanik (III. Kl.) Reibungsgesetze mit Anwendungen.

Mechanik (II. Kl.) Gesetze der Zentralbewegung, Umdrehungsdauer des Zentrifugalpendels.

Theorie der Uhrmacherei (I. Kl.) Schwingungsdauer der Unruhe unter Berücksichtigung der Zapfenreibung.

Angewandte Theorie. Formeln für Rad- und Triebgrössen.

Elektricität. Ohm'sches und Kirchhoff'sche Gesetze.

Technologie. Fragen aus der Praxis.

Englisch. Geschäftsbriefe.

Französisch. Lesen und Uebersetzen.

Die Antworten waren mit wenigen Ausnahmen sicher und legten Zeugnis davon ab, dass die Schüler den Lehrstoff gut verarbeitet hatten. Auch die mit sauberen Zeichnungen ausgestatteten Reinhefte der Schüler zeigten im Ganzen, dass mit Sorgfalt gearbeitet worden war. Namentlich zeichneten sich die Reinhefte für „Angewandte Theorie, Elektricität, höhere Mathematik und Theoretische Uhrmacherei“ der I. Klasse besonders aus.

Die im Zeichensaale ausgestellten, sehr zahlreichen Zeichnungen brachten die Hemmungen der Uhrmacherei zur Darstellung; namentlich